

Interpellation Hasler-Widnau (27 Mitunterzeichnende) vom 3. April 2006

Alkoholabgabe an Jugendliche

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Marlen Hasler-Widnau führt aus, Testkäufe hätten ergeben, dass die Bestimmungen über die Alkoholabgabe an Jugendliche in Restaurants, Verkaufsläden und Tankstellenshops nicht eingehalten würden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

Das Gastwirtschaftsgesetz enthält verschiedene Bestimmungen, welche die Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche zum Gegenstand haben und damit suchtpreventiven Charakter aufweisen. Das Bundesrecht – das Alkoholgesetz, das Lebensmittelgesetz, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sowie das Schweizerische Strafgesetzbuch – enthält ebenfalls Regelungen, die sich mit der Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche befassen.

Das Gastwirtschaftsgesetz unterstellt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern der Patentpflicht. Im Gastgewerbe dürfen Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. Im Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Das Patent wird entzogen, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber in den letzten zwei Jahren wiederholt oder schwerwiegend die Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche verletzt hat. Die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber wird mit Busse bestraft, wenn sie bzw. er Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird.

Das Gastwirtschaftsgesetz regelt sodann den Kleinhandel mit nicht-patentpflichtigen alkoholischen Getränken. Danach dürfen alkoholische Getränke nicht Jugendlichen unter 16 Jahren abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Busse bestraft werden. Zudem schreibt Art. 11 Abs. 2 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung vor, dass am Verkaufspunkt ein gut sichtbares Schild anzubringen ist, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Im Schild ist auf die gesetzlichen Mindestabgabalter hinzuweisen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Bestimmungen über die Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche können nicht als Farce bezeichnet werden. Zwar zeigen Testkäufe, dass die Bestimmungen nicht überall eingehalten werden. Eine überwiegende Mehrzahl von Betrieben nimmt die Problematik jedoch sehr ernst und hat ihr Personal entsprechend sensibilisiert und geschult.

Darüber hinaus ist auf die gemeinsame Kampagne «checkpoint» des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung St.Gallen (ZEPRA) und der Stadtpolizei St.Gallen hinzuweisen. Danach ist an jedem Verkaufspunkt ein Schild anzubringen, das unter Nennung des jeweiligen Mindestalters auf das Abgabeverbot alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche hinweist. «checkpoint» macht mit geeignetem Informationsmaterial und spe-

zifischen Schulungen auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen bei der Alkoholabgabe aufmerksam und sensibilisiert vorab das Verkaufspersonal des Detailhandels und das Servicepersonal für die Anliegen des Jugendschutzes. Die Kampagne wird vom Kantonalen St.Gallischen Gewerbeverband, von GASTRO St.Gallen, Kantonalverband für Hotellerie und Restauration (GASTRO St.Gallen), und von den Regionalen Fachstellen für Suchthilfe unterstützt. In der Region Werdenberg führten die politischen Gemeinden zusammen mit den Jugendschutzbehörden und der Kantonspolizei in den letzten fünf Jahren drei Testkaufserien durch. Im Rahmen der im Jahr 2005 durchgeführten Testkäufe wurden insgesamt 64 alkoholabgebende Betriebe kontrolliert. Lediglich bei sechs Betrieben wurde ein fehlerhaftes Verhalten festgestellt und in der Folge die verantwortlichen Personen zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2006 wird in der Region wiederum vermehrt auf Information und Sensibilisierung gesetzt, wie bis anhin unter der Mitwirkung des Regionalverbandes von GASTRO St.Gallen. Im Jahr 2007 sollen erneut Testkäufe durchgeführt werden. Zudem wird derzeit eine Musteranleitung erarbeitet, die vermeiden soll, dass auf Anzeigen aus formellen Gründen und mangels Nachweises nicht eingetreten wird. Die entsprechende Musteranleitung soll im ganzen Kantonsgebiet zur Anwendung gebracht werden.

2. Das Gastwirtschaftsgesetz hat den Vollzug den politischen Gemeinden übertragen, was sich bewährt und grundsätzlich zu keinen schwerwiegenden Problemen geführt hat. Die Zuständigkeit der politischen Gemeinden ist namentlich auch im Bereich der Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche sinnvoll, da einzig die politischen Gemeinden die für den Vollzug erforderlichen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse haben und (Alkohol-) Patente entziehen können.

Damit die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen wirksamer vollzogen werden können, sind die politischen Gemeinden einerseits auf vermehrte und vor allem fundierte Hinweise aus der Bevölkerung (Eltern, Lehrkräfte, Sportvereine, Jugendliche usw.) und anderer Behörden (Schulgemeinden, Polizeiorgane, Lebensmittelkontrolleure, ZEPRA, Jugendschutz, Jugendliche, Regionale Fachstellen für Suchthilfe usw.) angewiesen, andererseits ist die Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen auszubauen – beispielsweise durch ein das ganze Kantonsgebiet umfassendes, unter der Verantwortung des ZEPRA stehendes Testkauf-Programm.

3. Betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche bzw. in diesem Zusammenhang ausgesprochene Bussen ergibt eine bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen durchgeführte Umfrage folgendes Bild:
 - *Untersuchungsamt St.Gallen:* In den Jahren 2004 bis 2006 wurden insgesamt 8 Bussenverfügungen erlassen.
 - *Untersuchungsamt Altstätten:* Im Jahr 2004 wurden 11 Bussenverfügungen und 1 Nichteintretensverfügung sowie im Jahr 2005 5 Bussenverfügungen erlassen. Im Jahr 2006 wurden bis anhin 3 Verfahren eingeleitet.
 - *Untersuchungsamt Uznach:* Im Jahr 2002 wurden 2 Bussenverfügungen erlassen, zudem erging ein Bezirksgerichtsurteil. In den Jahren 2003 bzw. 2004 wurden 1 bzw. 2 Bussenverfügungen erlassen. Im fraglichen Zeitraum ergingen zudem 4 Nichteintretensverfügungen.
 - *Untersuchungsamt Gossau:* Im Jahr 2003 wurden 3 Bussenverfügungen erlassen. Gegen diese Bussenverfügungen wurde aber Einsprache erhoben, und die entsprechenden Verfahren mussten in der Folge mangels Nachweises aufgehoben werden. Im Jahr 2006 wurde bis anhin 1 Bussenverfügung erlassen, die noch nicht rechtskräftig ist.

Die Frage, wie viele Anzeigen, Androhungen von Patententzügen und Patententzüge in den letzten Jahren wegen Verstössen gegen die Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser an Jugendliche durch die politischen Gemeinden erfolgten, lässt sich aufgrund der kommunalen Zuständigkeit nicht einfach beantworten. Eine Umfrage bei einigen grösseren politischen Gemeinden (St.Gallen, Rapperswil, Wil, Rorschach und

Buchs) ergibt, dass in den vergangenen drei Jahren in St.Gallen 5 und in Buchs 4 Anzeigen erfolgten, indessen ohne dass ein Patent entzogen werden musste (2 Androhungen eines Patententzugs).

4. Eine Neuorganisation ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht angezeigt. Vielmehr gilt es, in analoger Weise zur Kampagne «checkpoint» und zum Vorgehen in der Region Werdenberg-Sarganserland verstärkt auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen bei der Alkoholabgabe aufmerksam zu machen und insbesondere das Verkaufspersonal des Detailhandels, das Servicepersonal und nicht zuletzt die Jugendlichen selbst zu sensibilisieren.

Indessen ist unbestritten, dass vermehrte Anzeigen gegen die verantwortlichen Personen fehlbarer Betriebe präventiv wirken. Zu diesem Zweck soll ein kantonsweites Programm unter der Verantwortung des ZEPRA gestartet werden. Dieses Programm wird auch Testkäufe umfassen. Für die Finanzierung wird ein Beitrag aus Mitteln des Alkoholzehntels in Aussicht genommen. Das Programm soll mit dem Ziel der wirksamen Durchsetzung des Gesetzes in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden verwirklicht werden.